

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

Veröffentlichungen:

Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 der Stadt Marl vom 20.12.2013

Link: www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html

Änderungen:

1. Änderung: § 4,2 in Kraft getreten zum 01.07.2015
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.11 der Stadt Marl vom 26.06.2015)
2. Änderung: § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2017
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.20 der Stadt Marl vom 22.12.2016)
3. Änderung: § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2018
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.21 der Stadt Marl vom 22.12.2017)
4. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2019
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.30 der Stadt Marl vom 20.12.2018)
5. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2020
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.24 der Stadt Marl vom 20.12.2019)
6. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 04.03.2021
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 3 der Stadt Marl vom 03.03.2021)
7. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 01.03.2022
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 2 der Stadt Marl vom 10.02.2022)
8. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2024
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 30 der Stadt Marl vom 19.12.2023)

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Marl, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif des § 4 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Der/Die Gebührenpflichtige/n haben zum Zwecke der Veranlagung richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mit Zustellung des Gebührenbescheides sofort fällig. Nach Ablauf von einem Monat nach dem Fälligkeitstermin ist für jeden Gebührenbetrag ein Säumniszuschlag zu zahlen, der für jeden angefangenen Monat 1 v.H. der rückständigen Gebühren beträgt.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.
- (3) Das Nutzungsrecht oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen können nur mit Genehmigung der Stadt Marl auf Dritte übertragen werden.

**§ 4
Gebührentarif**

1.	Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen	Gebühr 2024	
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle	150 €	
1.2	Benutzung der Trauerhalle	300 €	
1.2a	Benutzung der Trauerhalle Hauptfriedhof	360 €	
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne	75 €	
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs- zeit	Gebühr 2024
	<u>Reihengrabarten</u>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.249 €
2.111	Verlängerung der Nutzungszeit eines Kindergrabes für 5 Jahre	5 Jahre	416 €
2.12	Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.543 €
2.121	Verlängerung der Nutzungszeit eines Erdgrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	102 €
2.13	Rasengrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.957 €
2.14	Einzelgrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.782 €
2.15	entfallen	-	-
2.16	entfallen	-	-
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (NEU: ohne Grabplatte)	15 Jahre	2.496 €
2.20	Urnengrab / Urnengrab in gärtnerbetreuten Anlagen	15 Jahre	1.167 €
2.201	Verlängerung eines Urnengrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	78 €

2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr 2024
2.21	Rasurnengrab	15 Jahre	1.143 €
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	1.441 €
2.23	Baumurnengrab (Neu: ohne Grabplatte)	15 Jahre	1.892 €
2.24	entfallen	-	-
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr 2024
	<u>Familiengrabarten</u>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	3.338 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	111 €
2.321	zusätzl. Belegung einer Fam.grabstätte durch eine Urne, Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit	pro Urne /Jahre	62 €
2.33	entfallen	-	- €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	238 €
2.35	entfallen	-	-
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	380 €
2.37	entfallen	-	-
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Rasenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	264 €
2.41	Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen, je Grabstelle	20 Jahre	1.555 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen	pro Stelle / Jahr	78 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	3.129 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	156 €
2.45	Familienbaumurnengrab (2 Grabstellen, Neu: Ohne Grabplatte)	20 Jahre	4.819 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumurnengrab	2 Stellen / Jahr	241 €
2.47	entfallen	-	-

2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	268 €
------	---	------------------	--------------

3.	Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren) - je Grabstelle	Gebühr 2024
3.11	Beisetzung nicht meldepflichtiger Frühgeburten	249 €
3.12	Beisetzung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Totgeburten) in einem Erdgrab	388 €
3.13	Beisetzung von Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	667 €
3.14	Beisetzung einer Urne (auch im Baumurnengrab)	318 €
3.15	Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer	249 €
3.2	Zuschlag für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	419 €
4.	Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr 2024
4.1	aus einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	2.342 €
4.2	aus einem Urnengrab (auch Baumgrab)	946 €
4.3	aus einer Urnenwandkammer	528 €
5.	Sonstige Gebühren	Gebühr 2024
5.1	Gebühr für die Unterhaltung vorzeitig eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	45 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	200 €

5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung – frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft.